

**Bebauungsplan
„Häuserbach II“, 3. Änderung
in Gaildorf**

**Potentialanalyse und Worst-Case
Betrachtung zu den Artengruppen
der Vögel und Zauneidechsen**

Gefertigt: Ellwangen, 09.02.2023

Projekt: GA2201 / 617601

Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

Inhaltsübersicht

Anlage 1: Ausgleichsmaßnahmen

Vorbemerkung

Die Stadt Gaildorf beabsichtigt den Bebauungsplan „Häuserbach II“ in einer III Änderung anzupassen. Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 715/49, beabsichtigt dieses mit einem Wohngebäude zu bebauen.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens wurde auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich. Aufgrund der Relevanzuntersuchung, welche vom Umwelt- und Bauamt Schwäbisch Hall durchgeführt wurde, war bekannt, dass Lebensraumstrukturen für Vögel und Zauneidechsen vorhanden waren. Im Weiteren wurden für den Standort Sonderuntersuchungen zu Vögeln und Zauneidechsen notwendig. Am 16.03.2022 wurde bei der ersten Brutvogelkartierung festgestellt, dass durch den Eigentümer beauftragt, alle Gehölze innerhalb des betroffenen Flurstücks bereits gerodet wurden und der Oberboden zum Teil abgeschoben war.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde lässt sich nicht hinreichend klären, ob mit dem Eingriff Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten der FFH-Anhang IV Liste und europäische Vogelarten eingetreten sind. Diesbezüglich soll nun anhand von vorhandenen Fotos und Luftbildern der zwei Flurstücke eine Worst-Case Betrachtung zu den heimischen Vögeln und Zauneidechsen erarbeitet werden.

Unter einer Worst-Case Betrachtung (ungünstigster Fall) versteht man eine konservative Form der Risikoabschätzung, bei der eine Art ohne Bestandserhebungen als vorhanden angenommen wird, sobald sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet der zu betrachtenden Art befindet und geeignete Lebensräume (auch suboptimale) vorhanden sind. Es gilt, dass der größtmögliche Bestand anzunehmen ist. Zusätzlich gilt, dass die „im Zweifelsfall verbleibenden negativen Auswirkungen des Vorhabens“ unterstellt werden.



Abb. 1: Das gerodete Flst. 715/49 (Foto: SLI)



Abb. 2: Gerodete und zum Teil eben abgeschobene Fläche auf dem Flst. 715/49 (Foto: SLI)

Strukturbeschreibung der betroffenen Grundstücke

Das betroffene Flurstück wird anhand vorhandener (Ortho-) Fotos bewertet und mögliche Lebensraumstrukturen erläutert [Orthofotos aus Google Earth, Fotos vom Umwelt- und Bauamt Schwäbisch Hall (U&B SHA) und von den Stadtlandingenieure (SLI)]. Aufgrund der Siedlungsnähe muss davon ausgegangen werden, dass nur störungstolerante und kulturfolgende Arten potentielle Brut- und Lebensstätten im betroffenen Flurstück hatten.

Im Flurstück 715/49 zog sich die bereits gerodete Hecke entlang der landwirtschaftlichen Flächen am Ortsrand und ebenso nördlich längs der „Karpatenstraße“. Hoch gewachsene Einzelbäume befanden sich randlich sowohl in den Heckenstrukturen als auch im Grundstück verteilt. Im künftigen Baufeld befand sich ein kleiner Teich, eine Lesesteinmauer und Gartenhütte, zudem begannen Pioniergehölze sich auf den Rasenflächen auszubreiten.

Potentialbeschreibung der betroffenen Grundstücke

Die Heckenstrukturen wurden mit Sicherheit von Gebüschbrütern (u.a. Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling) als Brutstätte und von einigen Tierarten zur Nahrungssuche aufgesucht.

Die Einzelbäume dienten sehr wahrscheinlich Astbrütern (u.a. Elster, Ringeltaube, Stieglitz, Buchfink) zur Fortpflanzung. An fünf Einzelbäumen muss aufgrund ihres dicken Stammdurchmessers davon ausgegangen werden, dass sich im Laufe der Zeit Stamm- und Asthöhlen ausgebildet hatten. Diese könnten Halbhöhlen- (u.a. Garten- und Hausrotschwanz, Bachstelze) und Höhlenbrütern (u.a. Star, Blau- und Kohlmeise, Kleiber) als Fortpflanzungsstätte gedient haben. Die Gartenhütte wurde mit Sicherheit von einigen Nischenbrütern (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz) zur Brut genutzt.

Bodenbrütende Vögel wie z.B. die Feldlerche können aufgrund vertikaler Kulissenwirkungen und der unmittelbaren Siedlungsnähe ausgeschlossen werden. Große horstbrütende Greifvogelarten (u.a. Mäusebussard, Rotmilan) können aufgrund der Siedlungsnähe und der damit verbundenen dauerhaften anthropogenen Störung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Trockensteinmauer, die Randstrukturen um den Teich und die sonnenexponierten Flächen entlang der Hecken bieten ein kleinräumiges Mosaik aus Lebensraumstrukturen (Versteck-, Sonnenplätze und Fortpflanzungsstätten). Anhand dieser Strukturen muss davon ausgegangen werden, dass sich dort dauerhaft eine Zauneidechsenpopulation niedergelassen hatte.

Betroffene Arten

Vögel

Angesichts der ursprünglichen Länge der Hecke (rd. 95 m, im LUBW-Kartendienst abgemessen) und der Artenzusammensetzung (u.a. Liguster, Hartriegel, Scheinzypresse, Thuja, siehe Bilder vom Umwelt- und Bauamt Schwäbisch Hall) muss davon ausgegangen werden, dass mindestens 8 Brutpaare von in Hecken brütenden Vogelarten dort ihre Brutplätze gehabt haben könnten. Mit dem Anpflanzen einer Hecke mit heimischen Sträuchern wird mittelfristig dieser Lebensraum wiederhergestellt.

Mit den zum Teil gut ausgebildeten Kronen der Einzelbäume, ist es sehr wahrscheinlich, dass mehrere Nester von Astbrütern in den Bäumen vorhanden waren. Mit der Pflanzung von heimischen Bäumen kann langfristig der Verlust an Fortpflanzungsstätten für die Freibrüter ausgeglichen werden.

An den fünf älteren Einzelbäumen wird davon ausgegangen, dass pro Einzelbaum ein (Halb-) Höhlenbrutrevier vorhanden war. Diese werden in den möglicherweise vorhandenen Stamm- und Asthöhlen vermutet. Ein Ersatzlebensraum in Form von Nistkästen wird erforderlich.

Die ehemalige Gartenhütte wurde aufgrund ihrer Nischen und kleineren Versteckmöglichkeiten mit Sicherheit von einigen Nischenbrütern zur Brut genutzt. Mit den Wohnhäusern und Gartenhütten in nächster Umgebung, kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Nischenplätze im Siedlungsbereich vorhanden sind und somit kein Ausgleich erforderlich wird.



Abb. 3: Im Hintergrund die ehemalige Hecke, links die Trockenmauer und rechts davon die ehemalige Gartenhütte (Foto: U&B SHA)



Abb. 4: Bereits gerodete Einzelbäume und im Hintergrund die bereits gerodete Formhecke im Flst. 715/49 (Foto: U&B SHA)



Abb. 5: Bereits gerodete Einzelbäume in den ebenfalls gerodeten Heckenstrukturen (Flst. 715/49 und 725/1) (Foto: U&B SHA)

Zauneidechsen

Aufgrund der Strukturvielfalt und den langgezogenen südexponierten Randstrukturen entlang der bereits gerodeten Hecke, muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der im Ortsteil Häuserbach von Gaildorf beheimateten Zauneidechsenpopulation im Flst. 715/49 ansässig war.

Sollten Zauneidechsen im Frühjahr diese strukturarme Fläche aufgefunden haben, sind diese mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund eines ungeeigneten Lebensraums abgewandert.



Abb. 6: Teilbereich der ehemaligen Trockenmauer (Foto U&B SHA)



Abb. 7: Ehemalige Hecke und Komposthaufen (Foto U&B SHA)



Abb. 8: Ehemaliger Teich mit sonnenexponierten Randstrukturen und Versteckmöglichkeiten (Foto U&B SHA)



Abb. 9: Ehemalige strukturreiche Böschung mit Sonnen- und Versteckplätzen (Foto U&B SHA)

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel

Ausgleichsmaßnahme Nistkästen für Vögel

Als Ausgleich für die Zerstörung von Brutstätten, müssen 5 Nistkästen aus Holzbeton in unterschiedlicher Ausprägung (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) vor Beginn der Vogelbrutsaison, im Plangebiet und nahem Umfeld an Bäumen oder Gebäuden fachgerecht ausgerichtet und befestigt werden.

Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (mind. alle 2 Jahre) in den Herbstmonaten mit Instandsetzungsarbeiten sichergestellt werden. Im Zuge der Betreuung sollte auch ein Monitoring über die Annahme der Nistkästen durch die lokale Avifauna durchgeführt werden.

Ausgleichsmaßnahme Hecken- und Baumpflanzung für Vögel

Die Hecke kann einreihig oder mehrreihig angeordnet werden. Entlang der südlichen Flurstücksgrenze ist eine einreihige Heckenpflanzung bindend (50 lfm / 75 m², siehe Anlage 1: Ausgleichsmaßnahmen). Die noch fehlenden 35 lfm (rd. 50 m²) müssen im frei wählbaren Bereich für Heckenpflanzungen untergebracht werden. Die Pflanzung muss mit heimischen und standortgerechten Sträuchern erfolgen (siehe Liste Gebietsheimische Gehölze in Baden Württemberg der LfU). Zur Förderung der Artenvielfalt muss die Hecke mit mindestens drei verschiedenen Arten gepflanzt werden [z.B. Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)]. Hierbei müssen Abstände zu den Grundstücksgrenzen nach Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg eingehalten werden.

Da der verlorene Lebensraum schnellstmöglich wieder entwickelt werden soll, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Gehölze ausschließlich als Ballenware zu verpflanzen
- Gehölze müssen beim Verpflanzen eine Mindesthöhe von 1,5 m haben
- Alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock setzen
- Pflegemaßnahmen von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Formschnitt in Richtung der offenen Landschaft ist zu unterlassen

Um Astbrütern langfristig ebenfalls wieder einen Brutplatz zur Verfügung zu stellen, müssen pro 300 m² mind. ein heimischer und standortgerechter Baum gepflanzt werden (insgesamt 3 Stück) [siehe Liste Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg der LfU, z.B. Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)]. Hierbei müssen Abstände zu den Grundstücksgrenzen nach Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg eingehalten werden.

Da der verlorene Lebensraum schnellstmöglich wieder entwickelt werden soll, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Einzelbäume ausschließlich als Ballenware und Hochstämme zu verpflanzen
- Hochstamm mit mind. 1,8 m Stammhöhe und mind. 2,5 m Gesamthöhe
- Hochstamm mit mind. 22 cm StU
- Pflegemaßnahmen von Anfang Oktober bis Ende Februar

Zauneidechsen

Ausgleichsmaßnahme Zauneidechsenlebensraum

Der verlorengegangene Zauneidechsenlebensraum muss wiederhergestellt werden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall soll das dafür notwendige kleinräumige Strukturmosaik, mit dem Bau einer Trockenmauer zur Verfügung gestellt werden.

Trockenmauer

Der benötigte Lebensraum wird mit einer Kombination aus der zu pflanzenden Hecke und einer Trockenmauer wiederhergestellt. Die Trockenmauer wird hierbei südlich der Hecke entlang der Grundstücksgrenze zu dem landwirtschaftlichen Grünland auf rd. 45 m errichtet. Die Trockenmauer wird mit unregelmäßig gebrochenen Natursteinen lose (Mörtel oder ähnliche Bindemittel sind nicht zulässig) errichtet und kann in der Höhe zwischen 30 cm und 60 cm variieren. Die Trockenmauer wird mit einer Breite von rd. 30 cm freistehend oder nach hinten verfüllt errichtet. Der so entstehende Saumbereich, das Lückensystem in der Trockenmauer und die angrenzende Hecke bilden die nötige kleinräumige Struktur für Zauneidechsen. Gabionensteinschüttungen als Ersatz für die beschriebene Trockenmauer sind nicht zulässig. Die Mauerstrukturen müssen offengehalten werden und dürfen nicht von z.B. Brombeeren dauerhaft überwuchert werden.

Es wird empfohlen die Bauausführung von einer Fachperson im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung zu begleiten.

Fazit

Mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen kann der eingetretene Lebensraumverlust für Zauneidechsen und Vögel in angemessener Zeit ausgeglichen werden.